

ZPO II

Zwangsvollstreckung kompakt

Grundlagen verstehen.
Fälle im Gutachtenstil lösen.

8 Module. 8 Fälle mit Lösungen. 24 Wiederholungsfragen.

Titel, Klausel und Zustellung, Vollstreckungsarten, Rechtsbehelfe und vorläufiger Rechtsschutz. Acht eigene Fälle mit ausformulierten Lösungen.

Aufbauend auf ZPO I und den Grundlagen des Zivilrechts

DEIN LERNWEG

Inhalt

Die Module bauen aufeinander auf. Titel und Seitenzahlen sind anklickbar.

01	Vollstreckungsgrundlagen	4
02	Geldvollstreckung in bewegliche Sachen	11
03	Forderungsvollstreckung	18
04	Herausgabe und Handlungen	25
05	Erinnerung und Beschwerde	33
06	Anspruch und Drittrecht verteidigen	40
07	Klausel und Vollstreckungsschutz	47
08	Einstweiliger Rechtsschutz	54

Bundesweit angelegte Wiederholung zu Zwangsvollstreckung und vorläufigem Rechtsschutz für das erste Examen. Der genaue Pflichtfachstoff hängt vom Bundesland ab; gleiche die Themen mit deiner Prüfungsordnung ab. Immobiliervollstreckung wird nur im Überblick behandelt. Insolvenzrecht, internationales Vollstreckungsrecht und vertiefte Spezialverfahren sind nicht Gegenstand. Rechtsstand: 13.10.2026; aktuelle Gesetzesfassungen und Übergangsrecht beachten.

VERSTEHEN UND ANWENDEN

So nutzt du das Skript

Lies mit geöffnetem Gesetz und löse die Fälle zuerst ohne die Lösung.

1. Verstehen: Lies einen Themenabschnitt und schlage die genannten Vorschriften nach. Die verlinkten Normen führen zum Gesetzestext.

2. Anwenden: Bestimme Vollstreckungsart, zuständiges Organ und Rechtsschutzbegehren. Trenne formelle Voraussetzungen, materielle Einwendungen und Rechte Dritter. Begründe die problematischen Voraussetzungen im Gutachtenstil.

3. Wiederholen: Decke die Antworten der Lernfragen ab. Prüfe später erneut, ob du die Begründung selbst erklären kannst.

Dein Fallverzeichnis

Fall 01: Die Maschine steht bereit	7
Fall 02: Drei Geräte und ein fremdes Rad	14
Fall 03: Das Geld beim Kunden	21
Fall 04: Drei Pflichten, drei Wege	28
Fall 05: Der letzte Arbeitsrechner	36
Fall 06: Gezahlt, aber nicht verschont	43
Fall 07: Das falsche Bild	50
Fall 08: Der Oldtimer soll weg	57

Lerne die zentralen Definitionen und wende sie am Fall an. Markierungen und Randnotizen im Gesetz nur, wenn deine Prüfungsordnung und die Hilfsmittelregeln der konkreten Prüfung sie erlauben; andernfalls notiere separat. Vertiefungsfragen sind als solche eingeordnet.

MODUL 01 / VOLLSTRECKUNGSGRUNDLAGEN

Vom Urteil zur Durchsetzung

Vollstreckung ist kein zweiter Erkenntnisprozess

Ein Titel ersetzt die freiwillige Leistung noch nicht

Im Erkenntnisverfahren wird verbindlich entschieden, ob dem Kläger der verlangte Anspruch zusteht. Die Zwangsvollstreckung setzt die titulierte Leistung mit staatlichen Mitteln durch. Wer ein Zahlungsurteil erhält, hat deshalb noch kein Geld auf seinem Konto. Er muss grundsätzlich die Vollstreckung beantragen und angeben, welche zulässige Maßnahme er begehrt. Der Gerichtsvollzieher handelt im Auftrag des Gläubigers; seine allgemeine Zuständigkeit ergibt sich aus § 753 Abs. 1 ZPO.

Der **Vollstreckungstitel** ist die gesetzlich anerkannte Grundlage staatlicher Zwangsdurchsetzung. Endurteile sind nach § 704 ZPO vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind. Weitere Titel nennt § 794 ZPO, etwa gerichtliche Vergleiche und bestimmte notarielle Urkunden. Nicht jeder Vertrag und nicht jede private Zahlungsaufforderung berechtigen dagegen zur Zwangsvollstreckung. Der Titel muss die durchzusetzende Leistung hinreichend bestimmen.

Vollstreckbarkeit und Rechtskraft trennen

Rechtskraft bedeutet nicht dasselbe wie Vollstreckbarkeit. Ein noch anfechtbares Urteil kann bereits vorläufig vollstreckbar sein. Der Gläubiger muss dann die im Urteil vorgesehenen Voraussetzungen beachten, insbesondere eine ihm auferlegte Sicherheitsleistung. Die bloße Einlegung eines Rechtsmittels beseitigt die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht automatisch. Eine spätere Aufhebung des vorläufig vollstreckten Urteils kann Rückabwicklungs- und Ersatzpflichten nach § 717 Abs. 2 ZPO auslösen.

Die Vollstreckungsorgane prüfen grundsätzlich die formalen Vollstreckungsvoraussetzungen und die Zulässigkeit der konkreten Maßnahme. Sie entscheiden nicht erneut, ob der Kaufvertrag wirksam war oder das Prozessgericht Beweise überzeugend gewürdigt hat. Materielle Einwendungen gegen den titulierten Anspruch gehören in die dafür vorgesehenen Verfahren, insbesondere § 767 ZPO. Auch die Behauptung, das Urteil sei inhaltlich falsch, erlaubt keine beliebige Missachtung des Titels.

Zuerst den Titel und seine Vollstreckbarkeit bestimmen. Rechtskraft kann genügen, ist aber keine allgemeine Voraussetzung jeder Vollstreckung.

MODUL 01 / VOLLSTRECKUNGSGRUNDLAGEN

Titel, Klausel und Zustellung

Die allgemeinen Voraussetzungen geordnet prüfen

Die vollstreckbare Ausfertigung

Für die gewöhnliche Vollstreckung aus einem Urteil wird grundsätzlich eine **vollstreckbare Ausfertigung** benötigt (§ 724 ZPO). Das ist eine Ausfertigung des Titels mit Vollstreckungsklausel. Die Klausel bescheinigt die Vollstreckungsreife des Titels für die darin bezeichneten Personen; ihr gesetzlicher Grundwortlaut steht in § 725 ZPO. Sie wird nicht durch eine gewöhnliche Kopie oder den Ausdruck einer gerichtlichen Nachricht ersetzt. Gesetzliche Ausnahmen vom Klauselerfordernis sind gesondert zu beachten.

Die einfache Klausel ist von qualifizierten Klauseln zu unterscheiden. Muss eine besondere Bedingung nachgewiesen oder eine Rechtsnachfolge berücksichtigt werden, kann ein besonderes Klauselverfahren erforderlich sein. Das ist nicht mit der Prüfung jeder einzelnen Vollstreckungsmaßnahme identisch. Die Einzelheiten und die passenden Klauselrechtsbehelfe behandelt Modul 07. Wer Titel und Klausel unbesehen gleichsetzt, übersieht diese Aufgabenverteilung.

Identität und Zustellung nach § 750 ZPO

§ 750 Abs. 1 ZPO verlangt insbesondere, dass Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner im Urteil oder in der beigefügten Klausel namentlich bezeichnet sind. Der Titel muss dem Schuldner bereits zugestellt sein oder gleichzeitig mit dem Vollstreckungsbeginn zugestellt werden. Eine generelle Wartefrist zwischen Zustellung und gewöhnlicher Urteilsvollstreckung besteht deshalb nicht. Besondere Titel oder Maßnahmen können zusätzliche Fristen verlangen; diese dürfen nicht auf alle Fälle übertragen werden.

Bei den in § 750 Abs. 1 ZPO geregelten qualifizierten Klauseln und Nachweisen kommen weitere Zustellungserfordernisse hinzu. Eine einfache Klausel muss dagegen nicht schon deshalb zusätzlich zugestellt werden, weil sie vorhanden ist. Eine private E-Mail des Gläubigers mit einem Urteilsfoto ist keine förmliche Zustellung. Die gesetzlich vorgesehene gleichzeitige Zustellung kann der Gerichtsvollzieher bei Ausführung des Auftrags bewirken.

1. Geeigneten und hinreichend bestimmten Vollstreckungstitel feststellen.
2. Rechtskraft oder vorläufige Vollstreckbarkeit und ihre Bedingungen prüfen.
3. Erforderliche Klausel und bezeichnete Personen kontrollieren.
4. Zustellung der gesetzlich erforderlichen Dokumente prüfen.
5. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen und konkrete Maßnahme untersuchen.

MODUL 01 / VOLLSTRECKUNGSGRUNDLAGEN

Besondere Voraussetzungen und Organe

Die richtige Stelle und den richtigen Zeitpunkt finden

Zusätzliche Hürden aus dem Titel

Ist die Geltendmachung des Anspruchs vom Eintritt eines Kalendertags abhängig, darf die Vollstreckung erst beginnen, wenn dieser Tag abgelaufen ist (§ 751 Abs. 1 ZPO). Hängt sie von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers ab, muss deren Leistung in der vorgeschriebenen Form nachgewiesen werden; die Urkundenabschrift muss bereits oder gleichzeitig zugestellt sein (§ 751 Abs. 2 ZPO). Ein Kontoauszug in einer privaten Nachricht ersetzt den verlangten förmlichen Nachweis nicht.

Ein Titel auf Leistung **Zug um Zug** hebt die Gegenleistung nicht auf. Für den Gerichtsvollzieher regelt § 756 ZPO, wie der Gläubiger die geschuldete Leistung anbieten beziehungsweise Befriedigung oder Annahmeverzug nachweisen muss. Grundsätzlich bietet der Gerichtsvollzieher so an, dass Annahmeverzug eintreten kann. Unter § 756 Abs. 2 ZPO genügt die Erklärung des Schuldners auf sein wörtliches Angebot, die Leistung nicht anzunehmen. Die bloße frühere Behauptung des Gläubigers, er sei zur Rückgabe bereit, ersetzt diesen Vorgang nicht.

Zuständigkeiten nach der Vollstreckungsart

Für körperliche bewegliche Sachen ist regelmäßig der Gerichtsvollzieher zuständig. Forderungspfändungen ordnet dagegen das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht an; dessen besondere örtliche Zuständigkeit folgt aus § 828 Abs. 2 ZPO. Die Höhe einer titulierten Forderung macht hierfür nicht das Landgericht zuständig. Für bestimmte Handlungen oder Unterlassungen ist das Prozessgericht erster Instanz zuständig, für die Eintragung einer Sicherungshypothek das Grundbuchamt. Die konkreten Aufgaben folgen aus der jeweiligen Vollstreckungsnorm.

Bei einer gerichtlichen Maßnahme aus einem Zug-um-Zug-Titel gilt § 765 ZPO. Das Vollstreckungsgericht muss die dort vorgesehenen förmlichen Nachweise erhalten; eine formlose Zusage des Gläubigers genügt auch hier nicht. Ein ordnungsgemäßes Gerichtsvollzieherprotokoll kann dabei die gesetzlich geregelte Verbindung zwischen beiden Vollstreckungswegen herstellen. Die unterschiedlichen Vorschriften dürfen nicht zu einer einzigen angeblichen „Zug-um-Zug-Klausel“ zusammengezogen werden.

Die Zuständigkeit folgt der beantragten Vollstreckungsart. Ein Zahlungsurteil wird nicht bei jedem Zugriff auf demselben Weg durchgesetzt.

MODUL 01 / VOLLSTRECKUNGSGRUNDLAGEN

Fall 01: Die Maschine steht bereit

Vorläufig vollstreckbar, aber noch nicht zugestellt

Sachverhalt

G hat von S eine genau bezeichnete gebrauchte Fräsmaschine gekauft. Nach wirksamer Rückabwicklung verurteilt das Amtsgericht Augsburg S am 7. September 2026 zur Zahlung von 8.000 Euro Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung dieser Maschine. Das Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung des G von 8.800 Euro vorläufig vollstreckbar. G erhält eine ordnungsgemäße vollstreckbare Ausfertigung mit einfacher Klausel; im Titel sind beide Parteien eindeutig bezeichnet. S legt fristgerecht Berufung ein. Eine Einstellung der Vollstreckung erfolgt nicht.

Am 15. September beauftragt G die zuständige Gerichtsvollzieherin mit der Pfändung pfändbarer Sachen des S. Das Urteil wurde S bisher nicht förmlich zugestellt. G schreibt, S kenne den Inhalt aus einer privaten E-Mail und müsse die Maschine jederzeit bei ihm abholen. G habe die Sicherheitsleistung erbracht; zunächst legt er aber weder den erforderlichen förmlichen Nachweis noch eine Zustellungsabschrift vor.

Am 17. September ergänzt G den Auftrag um eine geeignete öffentliche Urkunde über die tatsächlich erbrachte Sicherheit und die erforderlichen Abschriften. Die Gerichtsvollzieherin stellt S zu Beginn ihres Besuchs das Urteil und die Urkundenabschrift wirksam zu. Sie hat die Maschine und alle zur Rückübereignung erforderlichen Erklärungen bei sich. Auf ihr wörtliches Angebot erklärt S eindeutig, er werde die Maschine unter keinen Umständen zurücknehmen. Die Gerichtsvollzieherin protokolliert dies. G möchte wissen, ob jetzt trotz Berufung vollstreckt werden darf und ob dieselbe formlose Bereitschaftserklärung auch für eine gerichtliche Forderungspfändung gereicht hätte.

Aufgabe

Prüfe die Voraussetzungen des Vollstreckungsbeginns am 15. und am 17. September. Ordne den Zug-um-Zug-Nachweis für die Forderungspfändung ein.

Bearbeitervermerk

Weitere Vollstreckungshindernisse bestehen nicht. Die Pfändbarkeit einzelner Sachen und die materielle Rückabwicklung sind nicht zu prüfen. Sicherheitsnachweis und Zustellungen am 17. September erfüllen sämtliche gesetzlichen Formanforderungen.

MODUL 01 / VOLLSTRECKUNGSGRUNDLAGEN

Lösung 01: Der erste Auftrag

Titel und Klausel reichen noch nicht

A. Geeigneter Titel und Vollstreckbarkeit

Die Gerichtsvollzieherin dürfte beginnen, wenn die allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen. Das Urteil müsste zunächst eine geeignete Vollstreckungsgrundlage sein. Nach § 704 ZPO kann aus rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteilen vollstreckt werden. Das Amtsgericht hat S zur Zahlung eines bestimmten Betrags verurteilt und die geschuldete Gegenleistung konkret bezeichnet. Ein hinreichend bestimmter Leistungstitel liegt vor.

Die von S eingelegte Berufung verhindert zwar die formelle Rechtskraft. Sie beseitigt jedoch nicht automatisch die angeordnete vorläufige Vollstreckbarkeit. Eine gerichtliche Einstellung ist ausdrücklich nicht erfolgt. Die fehlende Rechtskraft steht der Vollstreckung daher als solche nicht entgegen. Die im Urteil vorausgesetzte Sicherheit und die Zug-um-Zug-Leistung müssen aber zusätzlich beachtet werden. G kann sich nicht allein auf die für ihn günstige Hauptentscheidung berufen.

B. Klausel und Zustellung

G müsste die erforderliche vollstreckbare Ausfertigung besitzen. Er verfügt nach dem Sachverhalt über eine ordnungsgemäße Ausfertigung mit einfacher Klausel nach §§ 724, 725 ZPO. Auch die Personen stimmen mit den im Titel bezeichneten Parteien überein. Insoweit bestehen keine Bedenken. Eine weitere Zustellung allein der einfachen Klausel ist hier nicht erforderlich.

Das Urteil müsste S dagegen nach § 750 Abs. 1 ZPO bereits zugestellt sein oder gleichzeitig zugestellt werden. Am 15. September fehlt jede förmliche Zustellung. Dass G S privat einen Urteilsinhalt übersandt hat und S ihn kennt, erfüllt die gesetzliche Voraussetzung nicht. Ohne gleichzeitige förmliche Zustellung darf die Vollstreckung deshalb nicht beginnen. Die bloße Erteilung eines Vollstreckungsauftrags ist von der tatsächlichen Vornahme einer Maßnahme zu unterscheiden.

C. Besondere Hindernisse

Die angeordnete Sicherheitsleistung müsste gemäß § 751 Abs. 2 ZPO nachgewiesen und die vorgeschriebene Abschrift zugestellt werden. Selbst wenn G die 8.800 Euro tatsächlich geleistet hat, fehlen am 15. September Nachweis und Zustellung. Außerdem genügt seine Erklärung, S könne die Maschine abholen, nicht den Voraussetzungen des § 756 ZPO. Ein ordnungsgemäßes Angebot oder förmlicher Nachweis liegt noch nicht vor. Der erste Auftrag erlaubt damit noch keinen Vollstreckungsbeginn.

MODUL 01 / VOLLSTRECKUNGSGRUNDLAGEN

Lösung 01: Angebot und Nachweis

Die Berufung ist nicht das Hindernis

D. Die ergänzten Unterlagen

Am 17. September könnte die Vollstreckung dagegen zulässig beginnen. Titel, Klausel und Personenbezeichnung liegen unverändert vor. Die Gerichtsvollzieherin stellt S das Urteil zu Beginn ihres Besuchs wirksam zu. § 750 Abs. 1 ZPO lässt eine solche gleichzeitige Zustellung ausdrücklich zu. Eine zusätzliche allgemeine Wartefrist ergibt sich für die hier zu prüfende gewöhnliche Sachpfändung aus dieser Vorschrift nicht. Besondere abweichende Fristen sind nach dem Bearbeitervermerk nicht einschlägig.

Auch die Sicherheitsleistung ist nun ordnungsgemäß belegt. G legt eine geeignete öffentliche Urkunde über die bereits erbrachte Sicherheit vor; deren Abschrift wird S gleichzeitig zugestellt. Damit sind die Anforderungen des § 751 Abs. 2 ZPO erfüllt. Entscheidend ist nicht lediglich die tatsächliche Einzahlung, sondern ihr gesetzlich vorgesehener Nachweis in Verbindung mit der Zustellung.

E. Die titulierte Gegenleistung

Die Zahlung ist nur Zug um Zug geschuldet. Nach § 756 Abs. 2 ZPO darf die Gerichtsvollzieherin beginnen, wenn S auf ihr wörtliches Angebot erklärt, die Leistung nicht anzunehmen. Sie bietet die konkret geschuldete Rückgabe und Rückübereignung an, hat die Maschine und die erforderlichen Erklärungen bei sich. S weist gerade diese Leistung eindeutig zurück. Damit greift die gesetzliche Regelung. Ein weitergehender tatsächlicher Übergaberversuch gegen seinen erklärten Willen ist unter diesen Voraussetzungen nicht erforderlich.

Die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen liegen am 17. September somit vor. Die Berufung steht der Maßnahme mangels Einstellung nicht entgegen. Das Ergebnis erlaubt nur zulässige Vollstreckungsmaßnahmen; eine Erlaubnis zur Pfändung unpfändbarer Sachen folgt daraus nicht.

F. Gerichtliche Forderungspfändung

Für eine Anordnung des Vollstreckungsgerichts wäre § 765 ZPO maßgeblich. Gs private Bereitschaftserklärung genügte nicht. Nach der tatsächlich erfolgten Maßnahme nach § 756 Abs. 2 ZPO kann jedoch das entsprechende Gerichtsvollzieherprotokoll den Nachweis nach § 765 Nr. 2 ZPO erbringen. Die gerichtliche Forderungspfändung setzt zusätzlich ihre eigenen Voraussetzungen voraus. Das Protokoll ersetzt weder den Titel noch die Zustellung, sondern erfüllt den besonderen Zug-um-Zug-Nachweis.

MODUL 01 / VOLLSTRECKUNGSGRUNDLAGEN

Wiederholen und übertragen

Die zusätzliche Voraussetzung nicht überspringen

Transfer: Der festgelegte Kalendertag

Ein gerichtlicher Vergleich bestimmt, dass die Zahlung erst nach Ablauf des 30. November verlangt werden darf. Der Gläubiger besitzt schon am 20. November eine vollstreckbare Ausfertigung und hat den Titel wirksam zugestellt. Das allein erlaubt noch keine Vollstreckung. § 751 Abs. 1 ZPO verlangt zusätzlich den Ablauf des maßgeblichen Kalendertags. Die drei Schlagwörter „Titel, Klausel, Zustellung“ sind ein Einstieg, aber kein vollständiger Ersatz der Prüfung besonderer Voraussetzungen.

Drei Wiederholungsfragen

Muss jedes Urteil vor seiner Vollstreckung rechtskräftig sein?

Nein. Nach § 704 ZPO genügt auch die angeordnete vorläufige Vollstreckbarkeit. Bedingungen des Urteils, insbesondere Sicherheitsleistung, und eine mögliche gerichtliche Einstellung bleiben zu beachten.

Darf das Urteil gleichzeitig mit dem Vollstreckungsbeginn zugestellt werden?

§ 750 Abs. 1 ZPO erlaubt dies grundsätzlich. Besondere Wartefristen oder weitere Zustellungserfordernisse sind gesondert zu prüfen; eine private Kenntnisnahme ersetzt die förmliche Zustellung nicht.

Welche Vorschriften unterscheiden Zug-um-Zug-Leistung beim Gerichtsvollzieher und beim Vollstreckungsgericht?

§ 756 ZPO betrifft den Gerichtsvollzieher, § 765 ZPO die gerichtliche Vollstreckungsanordnung. Ein gesetzlich ausreichendes Gerichtsvollzieherprotokoll kann den Nachweis für das Vollstreckungsgericht vermitteln.

Formelle Vollstreckungsvoraussetzungen prüfen, ohne den materiellen Ausgangsprozess noch einmal zu führen.